

	Antragsunterlagen	Hinweise/Erläuterungen
9	Datenblatt für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nach der Kapitalwertmethode	mit zugrundeliegenden Berechnungen (Übersendung als Excel-Tabelle) ³
10	Datenblatt für die Ermittlung des volkswirtschaftlichen Nutzens für den Vorhaltezeitraum	Zur Berechnung müssen Daten zur gesamten Straßenentfernung bis zum Ziel-/Ursprungsort der Ladeeinheiten vorgelegt werden, soweit diese auf die Verkehrsträger Zug oder Binnenschiff verlagert wird. Dabei soll die Länge der inländischen bzw. der ausländischen Streckenanteile separat ausgewiesen werden (Übersendung als Excel-Tabelle). ³ In die Berechnung der Förderung fließen die deutschen Streckenanteile sowie 50 % der Streckenanteile im europäischen Ausland ein.
11	Bauzeitenplan	mit geplanter Mittelinanspruchnahme
12	Finanzierungsplan	entsprechend W Nr. 3.2.1 zu § 44 BHO
13	Stellungnahme des Landes	
14	Nachweis der technischen Eignung und der Wirtschaftlichkeit beim Einsatz von Sonderkonstruktionen	
15	Erklärungen und Nachweise	nach Nummer 5.6 der Richtlinie ³
16	Terminalstammdatenblatt	bei Ausbau einer vorhandenen Anlage ³
17	Vorlage der Eintragung einer Vormerkung der Grundschild bzw. Zusage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft (vgl. Nummer 4.7 der Richtlinie)	

(VkBl. 2017 S. 46)

Landverkehr

Nr. 11 **Bekanntmachung der Änderung der Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)**

Bonn, den 30. Januar 2017
LA 20/7342.12/00

Die Richtlinie für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen bei der Hauptuntersuchung nach § 29 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2014 (VkBl. 2014, Heft 5, S. 174), wird wie folgt geändert:

³ Vorlage wird von den Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellt

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Anwendungsbereich, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie gilt für die Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer von Kraftfahrzeugen im Rahmen der wiederkehrenden Untersuchungen nach § 29 StVZO.

Die Richtlinie ist spätestens ab dem 01.01.2018 an Systemen zur Überprüfung der Einstellung der Scheinwerfer anzuwenden.

Die „Richtlinie für die Einstellung und die Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Kraftfahrzeugen“ in der Fassung der Veröffentlichung im VkBl. 1987, Heft 16, S. 563 mit Berichtigung im Heft 22, S. 759 wird zum 01.01.2018 aufgehoben.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Christian Theis

(VkBl. 2017 S. 52)

Nr. 12 **Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016**

Bonn, den 09. Januar 2017
LA21/7323.2/00-06

Nachstehend gebe ich die Elfte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2016 mit Begründung bekannt. Die Verordnung wurde am 27. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt I S. 3083 verkündet. Ihre Regelungen sind am 28. Dezember 2016 und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Mit der beigefügten Verordnung werden insbesondere Regelungen zur richtlinienkonformen Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG (3. EU-Führerscheinrichtlinie) getroffen und eine Regelung für den nationalen Einschluss von Trikes in die Klasse B getroffen. Zudem erfolgt eine Anpassung der Anforderungen an die Fahreignung bei Herz- und Gefäßkrankheiten an den aktuellen wissenschaftlichen Stand und die Optimierung der fahrerlaubnisrechtlichen Regelungen. Im Übrigen wird mit der Verordnung Arabisch wieder in den Katalog der Fremdsprachen für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung aufgenommen.

Änderungen, die der Bundesrat zum ursprünglichen Verordnungsentwurf der BR-Drucksache 253/16 vorgenommen hat, sind im Rahmen der Begründung kenntlich gemacht.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Renate Bartelt-Lehrfeld